

Richtlinien der Stadt Burgau (Stadt)
zur Förderung von Investitionen der örtlichen Vereine, Verbände, Organi-
sationen (Vereine)
und Kirchen

Die Stadt gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, der jeweils geltenden Geschäftsordnung sowie dieser Richtlinien Investitionszuwendungen zur Förderung der Vereine und Kirchen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung von Investitionen der Vereine und Kirchen will die Stadt einen Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und kirchlichen Leben leisten. Mit dem städtischen Zuschuss soll insbesondere den Vereinen geholfen werden, die Vereinsarbeit zu betreiben.

2. Nachrang der Förderung

Die Stadt gewährt Hilfen subsidiär. Zuschüsse erhalten nur solche Maßnahmenträger, die alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (z.B. Bund, Land, Landkreis, Dachverband, Fachverbände) genutzt haben und eine ihrer Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringen.

3. Fördergebiet

Fördergebiet ist grundsätzlich die Stadt. Vereine müssen ihren Sitz in Burgau haben bzw. müssen ihre Tätigkeit vornehmlich auf die Stadt ausrichten.

4. Nicht rückzahlbare Zuschüsse

Die Zuwendungen werden als nicht zurückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Rückforderungsrecht nach Nr. 6.2, Nr. 13 und Nr. 14, bleibt unberührt.

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

5.1 Eingetragener Verein, anerkannter Träger

Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein (e.V.). Der Verein oder seine zu fördernde Abteilung haben bei der Antragstellung mindestens drei Jahre zu bestehen (Stichtag 01. Januar des Antragsjahres).

Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

5.2 Mitgliederzahl

Der Verein muss mindestens 20 Mitglieder haben.

5.3 Jugendarbeit

Bei Antragstellung durch einen Verein müssen mindestens 10 v.H. der Mitglieder Kinder und Jugendliche sein. Der Verein muss aktive Jugendarbeit nachweisen können.

Die vorgenannten Voraussetzungen gelten nicht, falls ein anderer Vereinszweck verfolgt wird (z.B. Seniorenarbeit).

5.4 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein. Angemessene Mitgliedsbeiträge sind zu erheben.

6. Verwendung der Zuschussmittel

6.1

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

6.2 Zweckentfremdung, Rückzahlungspflicht

Ein bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurück zu zahlen. Insbesondere wird eine Zurückzahlungspflicht begründet, wenn die geförderte Maßnahme nicht mehr überwiegend und vorrangig für den Verwendungszweck verwendet wird, oder wenn in bezuschussten Räumen Speisen und/oder Getränke gewerblich verkauft werden. Auch andere Verstöße gegen diese Richtlinien begründet eine Rückzahlungspflicht.

Die Rückforderung wird pro Jahr der ordnungsgemäßen Nutzung um 10 v. H. des ursprünglichen Zuschussbetrages gekürzt. Dies gilt nicht, wenn die Stadt einer Änderung des Verwendungszwecks rechtzeitig zugestimmt hat. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

7. Antrag

7.1 Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse können nur vom Hauptverein gestellt werden.

7.2 Rechtzeitigkeit

Die Zuschussanträge sind vollständig jeweils bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr einzureichen.

7.3 Bereits begonnene Maßnahmen

Anträge für bereits begonnene Maßnahmen können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

7.4 Antragseinreichung – keine Zuschusszusage

Aus der Einreichung eines Zuschussgesuches kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe und zu welcher Zeit der Antragsteller mit einer Zuwendung durch die Stadt rechnen kann.

7.5 Antragsunterlagen

Mit dem Zuschussantrag ist die Erforderlichkeit der Maßnahme zu begründen. Der Zuschussantrag muss insbesondere enthalten bzw. dem Zuschussantrag muss insbesondere beigelegt werden:

- Beschreibung der Maßnahme (ggfs. mit Plänen)
- Lageplan 1 : 1000
- Aufgliederung der Kosten nach DIN-Norm
- Kostenvoranschläge
- Vorlage eines Finanzierungsplanes unter Einbeziehung evtl. Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder
- Angaben über Vereinsgründung, Stärke des Vereins, Mitgliedsbeiträge und Jugendarbeit sowie Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid)
- Soweit förderfähige Maßnahmen nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, muss der Zuschussempfänger mindestens auf die Dauer von 25 Jahren Nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch Vorlage eines für die Laufzeit unkündbaren Pachtvertrages nachzuweisen.
- Die notwendigen bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen müssen vorliegen bzw. in Aussicht gestellt sein. Sie können spätestens bis zum Baubeginn nachgereicht werden.
- Die Stadt kann Nachweise verlangen, wie die Folgekosten der Maßnahme finanziert werden sollen.
- Erklärung des Vereinsvorstands, dass die Förderrichtlinien anerkannt werden.

8. Umfang der Förderung

8.1 Förderfähige Maßnahmen

Die Stadt gewährt dem Grunde nach einen Zuschuss für

- die Neuerrichtung und Erweiterung der vereinseigenen Liegenschaften.
Erweiterung im Sinne dieser Richtlinie bedeutet, dass vorhandene Gebäude in der Substanz erheblich vermehrt oder seinem Wesen nach dadurch verändert werden (wenn etwas Neues, bisher nicht vorhandenes geschaffen wird); z.B. Anbau, Aufbau, Ausbau eines Dachgeschosses, Einbau eines bisher nicht vorhandenen Fahrstuhls.
- Generalinstandsetzungen
Generalinstandsetzungen im Sinne dieser Richtlinien sind dann Fördergegenstand,

wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens die Hälfte der vergleichbaren Neubauten betragen.

- Der Objekterwerb.

Dazu gehören neben dem Kaufpreis auch die Nebenkosten.

- Erschließungskosten (Erschließungsbeitrag, Straßenausbaubeitrag, Entwässerungsbeitrag, Wasseranschlussbeitrag).

8.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die allgemeinen Baukosten und Baunebenkosten soweit diese nicht durch Nr. 8.3 ausgeschlossen sind.

Die Eigenleistungen können mit Beträgen anerkannt werden, die jeweils für die Feldgeschworenen im Landkreis Günzburg gelten (ab 01.01.2002 9,50 €pro Arbeitsstunde).

8.3 Nicht zuschussfähige Kosten

Nicht zuschussfähig sind insbesondere

- a) alle mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Kosten
- b) beim Objektkauf die auf das Grundstück entfallenden anteiligen Kosten (einschl. Nebenkosten)
- c) allgemeine Kosten der Vereine einschl. Schuldendienst und Kosten der Darlehensaufnahme
- d) Versicherungsbeiträge
- e) der vorsteuerabzugsberechtigten Betrag
- f) Aufwendungen für Wohnräume
- g) Aufwendungen für Gebäude, Räume und Einrichtungen, die auch gewerblich genutzt werden (z.B. Gaststätten, Kegelbahnen)
- h) Aufwendungen für die Sanierung und laufende Instandhaltung und Instandsetzung
- i) Ausgaben für bewegliche Anlagegüter
- j) Maßnahmen, die der BLSV als nicht zuschussfähig anerkennt
- k) Pflegegeräte für die Liegenschaft
- l) Aufwendungen, welche bereits durch ein anderes kommunales Förderprogramm der Stadt gefördert werden (z.B. Städtebauförderung).

9. Zuschusshöhe und Bereitstellung im Haushalt

Die Zuschusshöhe beträgt in der Regel bis zu 10 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten, jedoch nicht höher als der bewilligte Betrag. Durch diese Höchstbetragsförderung ist eine Nachförderung nicht möglich. Eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Die Mittelbereitstellung im Haushalt erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatung.

10. Vorzeitige Baufreigabe

Bei dringlichen und unaufschiebbaren Fällen kann die Verwaltung ohne vorherige Mittelbereitstellung im Haushalt die vorzeitige Baufreigabe erteilen. Der Antragsteller ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit einer vorzeitigen Baufreigabe kein Recht auf Mittelbereitstellung besteht.

lung sowie auf Förderung besteht und dass das Finanzierungsrisiko vom Antragsteller zu übernehmen ist. Der Antrag auf vorzeitige Baufreigabe ist zu begründen.

11. Bewilligung

Die Anträge werden vom Hauptausschuss bewilligt. Bei zuwendungsfähigen Kosten über 250.000,00 € entscheidet der Stadtrat.

Die im Haushaltsplan der Stadt Burgau vorhandenen Ansätze sind dabei einzuhalten.

12. Auszahlung, Rechnungslegung

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Bei Bewilligungen über 25.000,00 € sind Abschlagszahlungen nach Baufortschritt möglich.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Maßnahme die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Investitionszuwendung nachzuweisen. Hierzu sind ein Verwendungsnachweis und auf Verlangen alle Belege vorzulegen. Der Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen des Vereins sowie durch örtliche Bestimmungen nachzuprüfen.

Soweit die Stadt Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist sie berechtigt, sämtliche geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, die Stadt hierbei zu unterstützen und ihr insbesondere Einsicht in die Akten zu geben.

13. Besondere Rückerstattungspflicht

Wird die Verwendung des Zuschusses bis zu einer festgesetzten Frist nicht nachgewiesen, bleibt die Rückforderung des Zuschusses oder eines Teils desselben vorbehalten.

14. Vorbehalte

1. Verstoß gegen die Vereinsförderrichtlinien

Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien behält sich die Stadt Burgau eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.

2. Fehlende Unterstützung

Die Stadt behält sich die Ablehnung einer Bezuschussung vor, wenn der Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen oder Erhebungen der Stadt zeigt.

15. Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen der Stadt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

16. Anerkennung der Förderrichtlinien

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendungen erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Anweisung der Zuwendung durch die Stadt.

17. Anträge von Kirchen

Bei Zuschussanträgen von Kirchen gelten die vorgenannten Bestimmungen (Nr. 1 bis Nr. 16) analog. In begründeten Fällen sind Abweichungen möglich.

Bei Sanierungen und Restaurierungen von Kirchengebäuden wird im Einzelfall entschieden.

18. Einschränkungen

Zuschüsse aus diesen Förderrichtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.

Vereine und Kirchen, die im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten, können mit Ausnahme der Städtebauförderung nicht zusätzlich aus anderen Haushaltsmitteln gefördert werden.

19. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. Juni 2004 in Kraft.

Burgau, den 24. Mai 2004

STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister